

Satzung

Sportverein Waldkirch e.V.

Stand: Oktober 2011 (Letzte Änderung 04.04.2011)

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Sportverein Waldkirch**“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat den Namenszusatz „e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Waldkirch.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Grundsätze des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten, die Leibesübungen zu pflegen.
2. Er erfüllt seine Aufgabe durch die Förderung des Breiten-, Freizeit-, Behinderten- und Leistungssports sowie durch die Pflege der Freundschaft und Geselligkeit.
3. Zur Durchführung seiner Zwecke ist der Verein in Abteilungen untergliedert. Zur Zeit bestehen Abteilungen für folgende Sportarten: Fechten, Fußball, Handball, Leichtathletik, Schwerathletik, Schwimmen, Tischtennis, Turnen und Volleyball. Jede Abteilung ist Mitglied des jeweiligen Landesfachverbandes im Deutschen Sportbund.
4. Der Verein verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung 1977 und zwar insbesondere dadurch, dass er den Mitgliedern sein gesamtes Vermögen zur Verfügung stellt. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Verbandsmitgliedschaft

Über die jeweiligen Landesfachverbände ist der Verein Mitglied im Badischen Sportbund e. V.

§4 Arten der Vereinsmitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern und Jugendmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder sind diejenigen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, die an Leibesübungen teilnehmen oder sich aktiv bei der Vereinsführung betätigen.
3. Außerordentliche Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne an Leibesübungen teilzunehmen oder ein Vereinsamt zu bekleiden.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein vom Vorstand ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Mitgliedschaft. Von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages sind sie befreit.
5. Jugendmitglieder sind alle Personen unter 18 Jahren. Die Jugendmitglieder haben alle Rechte der Mitgliedschaft mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahlrechts sowie des Stimmrechts. Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres geht die Jugendmitgliedschaft in die ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft über.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung beantragt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Der Aufnahmeantrag hat den Namen, das Alter sowie die Anschrift des Bewerbers zu erhalten. Minderjährige und sonstige beschränkt geschäftsfähige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrages. Der Bewerber gilt als aufgenommen, sofern nicht der Vorstand innerhalb eines Monats nach Antragstellung den Aufnahmeantrag schriftlich ablehnt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste und durch Ausschluss. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds am Verein. Ersatz für bereits geleistete Beiträge wird nicht gewährt.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat nur zum

Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig. Bei nicht rechtzeitigem Zugang der Austrittserklärung ist der Austritt erst zum darauf folgenden Quartalsende wirksam.

3. Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen. Die erste ist erst einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig, die zweite muss die Androhung der Streichung enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt trotz der Streichung unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt- Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a. Wiederholte vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
- b. Unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht.

§ 7 Beiträge

1. Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht. Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten. Er kann jährlich oder halbjährlich bezahlt werden. Das Beitragsjahr ist identisch mit dem Geschäftsjahr.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Mitgliedern, die in Not sind, können durch Beschluss des Vorstandes die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern zu gestatten, ihrer Beitragspflicht auch auf andere Art nachzukommen.

§ 8 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Das Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist zulässig.
2. Alle Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Das Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport treiben.

3. Die am Sportbetrieb aktiv beteiligten Mitglieder sind verpflichtet, bei Wettkämpfen und öffentlichem Auftreten die vorgeschriebene Vereinskleidung zu tragen.
4. Jeder Wechsel der Anschrift ist unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

§ 9 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand.
2. Beschlüsse der Vereinsorgane sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung der Geschäftsberichte und des Rechnungsabschlusses.
 - b. Entlastung des Vorstandes.
 - c. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.
 - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes einschließlich der Beisitzer und zweier Kassenprüfer.
 - e. Bestätigung der von den einzelnen Abteilungen in getrennten Versammlungen gewählten Abteilungsleitern.
 - f. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - g. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet zu Beginn eines jeden neuen Geschäftsjahres statt. Sie ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe in der "Badischen Zeitung" sowie durch Aushang im Vereinsschaukasten. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung in der "Badischen Zeitung" und dem Aushang im Vereinsschaukasten.
3. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird. Eine von der Vereinsminderheit ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens einen Monat nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden. Die Einberufung erfolgt in der

gleichen Form wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

4. Anträge an die Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied bis spätestens eine Woche vor Zusammentritt derselben beim Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einreichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf weitere Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden, der von der Mitgliederversammlung zu bestimmen ist.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Zehntel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung des Vereins, die mit drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden kann, müssen mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sein. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
7. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
8. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Versammlungsleiter feststellt, sowie Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Hat kein Kandidat die erforderliche Mehrheit erhalten, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige Kandidat, welcher die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl solange wiederholt, bis ein Kandidat gewählt ist.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter
 - c. dem Geschäftsführer
 - d. dem Hauptkassierer
 - e. dem Jugendleiter
 - f. den Abteilungsleitern
 - g. bis zu drei Beisitzern
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende, vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 10.000,00 DM sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Vorstandes vorliegt.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - d. Erstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr sowie Abfassung der Geschäftsberichte und des Rechnungsabschlusses.
 - e. Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.
 - f. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
 - g. Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine vorläufige Besetzung des verwaisten Amtes vornehmen. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes eingeladen sind und mindestens fünf Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Die Vorstandssitzung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
6. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

§ 12

Jugendarbeit

Die Ziele der Jugendarbeit sind in der Jugendordnung des SV Waldkirch festgelegt.

§ 13

Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind volljährige Personen, die nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes des Vereins sind.
2. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen. Zum Ende des Geschäftsjahres hat der Vorstand den Kassenprüfern den Rechnungsabschluss vorzulegen.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit Bericht.

§ 14

Abteilungen

1. Die Organisation des Sportbetriebes liegt in den Händen der einzelnen Abteilungen. Mitglieder einer Abteilung sind alle Vereinsmitglieder, die aktiv die jeweilige Sportart ausüben oder ihre Zugehörigkeit zu der jeweiligen Abteilung schriftlich geäußert haben. Ein Vereinsmitglied kann zugleich Mitglied mehrerer Abteilungen sein.
2. Zur Sicherstellung eines geordneten Sportbetriebes stellt jede Abteilung eine Geschäftsordnung auf, die mindestens die Zusammensetzung der Abteilungsleitung, die Rechnungslegung der Abteilung und die Organisation des Sportbetriebes enthalten muss.
3. Der Abteilungsleitung gehören an:
 - a. der Abteilungsleiter
 - b. der stellvertretende Abteilungsleiter
 - c. weitere, von der Mitgliederversammlung der jeweiligen Abteilung zu wählende Mitglieder, wobei insbesondere ein Schriftführer, ein Kassenwart und ein Jugendleiter gewählt werden sollen.
4. Die einzelnen Abteilungen halten jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins ihre Mitgliederversammlung ab, die von der Abteilungsleitung einzuberufen ist. Hinsichtlich der Einberufung, der Abhaltung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, der Anträge an die jeweilige Mitgliederversammlung, der Versammlungsleitung, der Beschlussfähigkeit, der Abstimmungsmodalitäten und der Wahl der Mitglieder der Abteilungsleitung gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 2 bis Abs. 8 analog. Ebenso ist ein Kassenprüfer zu bestimmen, für den die Vorschriften des § 13 entsprechend Gültigkeit haben.

5. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung einer Abteilung umfasst wenigstens folgende Punkte:
 - a. Jahresbericht und Rechnungsabschluss der Abteilungsleitung.
 - b. Entlastung und Neuwahl der Abteilungsleitung sowie eines Kassenprüfers in zweijährigem Turnus.
 - c. Bericht des Kassenprüfers.

6. Der Abteilungsleiter und die weiteren Mitglieder der Abteilungsleitung sind für die Führung und Verwaltung der jeweiligen Abteilung verantwortlich. Sie haben darüber hinaus dem Vorstand Bericht zu erstatten. Der Vorstand hat das Recht, in die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Abteilungen Einblick zu nehmen.

§ 15 Vereinsende

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 Abs. 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3. Im Falle der Auflösung des Sportvereins Waldkirch e.V. geht das nach der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Waldkirch mit der Maßgabe, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des gemeinnützigen Sports in der Stadt Waldkirch einzusetzen.

4. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.